

Allgemeine Geschäftsbedingungen der synthesis business solutions GmbH

- 1. Gegenstand der Bedingungen, Geltungsbereich**
 - 1.1. Gegenstand dieser Bedingungen sind die Lieferungen und Leistungen der synthesis business solutions GmbH (nachfolgend synthesis), insbesondere die Lieferung eigener und fremder Computerprogramme, Werk- und Dienstleistungen auf diesem Gebiet sowie die Lieferung von Hardware-Produkten.
 - 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil aller Angebote und Vereinbarungen von synthesis, bei ständiger Geschäftsverbindung auch für alle zukünftigen Geschäfte, und zwar gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Anders lautende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von einer im Handelsregister eingetragenen, für synthesis vertretungsberechtigten Person schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch, wenn synthesis den anders lautenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder der Besteller in seiner Bestellung Bezug auf anders lautende Bedingungen genommen hat.
- 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt**
 - 2.1. Alle Angebote von synthesis sind freibleibend. Verträge kommen, soweit sie nicht der Schriftform (§ 126 Abs. 2 BGB) entsprechen, erst mit der Auftragsbestätigung oder der Durchführung des Auftrages durch synthesis zustande. Nebenabreden oder die Änderung dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
 - 2.2. Sämtliche Bestellungen, Abreden, Beschaffenheitsangaben, Zusicherungen usw., einschließlich derjenigen der Vertreter von synthesis, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von synthesis.
- 3. Leistungsumfang**
 - 3.1. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag oder der Auftragsbestätigung (Bestellschein) von synthesis.
 - 3.2. Einwendungen gegen eine Auftragsbestätigung sind synthesis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4. Störung der Geschäftsgrundlage**
 - 4.1. Haben sich Umstände nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert oder beeinflussen unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Boykott oder Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, die Herstellung oder Beschaffung von Ware oder die Lieferung der Produkte oder die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, kann synthesis die Anpassung des Vertrages verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
 - 4.2. Wird nach Vertragsschluss eine Gefährdung des Vergütungsanspruchs von synthesis erkennbar, kann synthesis Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist ist synthesis berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Sämtliche Ansprüche von synthesis sind in diesem Fall unbeschadet vereinbarter Zahlungsziele sofort und in voller Höhe vom Besteller zu erfüllen.

4.3. Erhöhen sich nach Vertragsschluss Lohn- und Materialkosten nicht nur unwesentlich, kann synthesis den Lieferpreis angemessen anpassen oder, widerspricht der Besteller der Lieferpreiserhöhung, vom Vertrag zurück treten.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 5.1. Die im Vertrag oder der Auftragsbestätigung genannten Preise beinhalten lediglich die in der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungen.
- 5.2. Alle sonstigen Leistungen werden gesondert berechnet. Der Besteller trägt insbesondere Reisekosten, den Aufwand für Installation, Einarbeitung, Schulung und Organisationsgespräche, die Kosten für Datenträger und Transportkosten. Dienst- und Werkleistungen werden zu den jeweils gültigen Bedingungen bzw. Stundensätzen von synthesis abgerechnet.
- 5.3. synthesis ist bei nach Vertragsschluss eingeführten oder erhobenen Steuern oder öffentlichen Abgaben zur Weiterbelastung an den Besteller berechtigt, soweit diese die vertraglichen Leistungen betreffen.
- 5.4. Alle Preisangaben verstehen sich stets zzgl. der jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.
- 5.5. Die Ansprüche von synthesis sind mit der Lieferung fällig, soweit nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen von synthesis oder im Einzelfall eine andere Fälligkeit vorgesehen ist.
- 5.6. Skonti werden nicht gewährt. synthesis ist berechtigt, ab dem 15. Kalendertag nach Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 5.7. synthesis kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Nach Ablauf einer dem

Besteller gesetzten angemessenen Frist kann synthesis vom Vertrag zurück treten oder Schadensersatz statt Leistung verlangen.

5.8. Der Besteller darf nur mit nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder deretwegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. synthesis behält sich das Eigentum an dem Besteller gelieferter Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 6.2. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession von Vorbehaltseigentum ist nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte von synthesis als Vorbehaltsverkäufer im Falle des Weiterverkaufs zu sichern. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung tritt der Besteller im voraus an synthesis ab.
- 6.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in Vorbehaltseigentum oder eine im voraus abgetretenen Forderung hat der Besteller synthesis unverzüglich zu unterrichten und synthesis die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu überlassen.
- 6.4. Bei Verzug des Bestellers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- und Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch synthesis nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, synthesis erklärt ausdrücklich den Rücktritt.

7. Lieferfristen, Verzug

- 7.1. Von synthesis angegebene Lieferfristen sind nur annähernd und nicht verbindlich, es sei denn, im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Beginn der von synthesis angegebenen Lieferfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen, die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Von synthesis nicht zu vertreten ist höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Boykott, Streik und Aussperrung.
- 7.2. Setzt der Besteller synthesis nach Verzugsseintritt eine angemessene Nachfrist, die mit einer Ablehnungsandrohung verbunden sein muss, ist er nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder, wenn der Verzug auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von synthesis beruht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 8.1. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Funktionen, und festgestellte Mängel synthesis durch eingeschriebenen Brief in nachvollziehbarer Weise anzuzeigen.
- 8.2. Mängel die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen synthesis innerhalb von 30 Werktagen nach ihrer Feststellung unter Einhaltung der Rügeanforderungen (Ziffer 1) mitgeteilt werden.
- 8.3. Im Falle einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungsansprüche wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

9. Mängel

- 9.1. Der Ausschluss branchenüblicher Abweichungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt bei eventuellen Garantien. Geringfügige, nicht erhebliche Abweichungen der Lieferungen und Leistungen gegenüber Mustern, Katalogen, Prospekten und Preislisten etc. oder früheren Lieferungen und Leistungen gelten nicht als Mangel. Der Besteller hat selbst zu prüfen, ob sich von ihm bestellte Lieferungen und Leistungen für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eignen. Nicht geeignete Lieferungen und Leistungen sind nur dann mangelhaft, wenn synthesis dem Besteller die Eignung schriftlich bestätigt hat.
- 9.2. Die Abnutzung von Verschleißteilen im Rahmen einer verkehrsüblichen Benutzung stellt keinen Mangel dar.
- 9.3. Werden Installations- Montage-, Wartungsanweisungen etc. nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Materialien oder Reinigungs- oder Pflegemittel verwendet, die nicht den Herstellervorgaben entsprechen, bestehen Mängelansprüche nur dann, wenn der Besteller den Nachweis erbringt, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht worden ist, sondern bereits bei Gefahrübergang vorlag.

10. Gewährleistung

- 10.1. synthesis gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe fehlerfrei sind. Mängel werden von synthesis innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten nach Wahl von synthesis durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Überlassung neuer Programmstände oder Programmversionen behoben.

- 10.2. Ist synthesis zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die synthesis zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen.
- 10.3. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat keinen Einfluss auf etwaige weitere, zwischen synthesis und dem Besteller bestehende Verträge.
- 10.4. Ist ein Mangel nach Rüge des Bestellers bei der Überprüfung nicht feststellbar, hat der Besteller die Fehlersuchkosten zu tragen.
- 10.5. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

- 11.1. Gerät synthesis aus von synthesis zu vertretenden Gründen in Lieferverzug, haftet synthesis für den dem Besteller entstandenen Schaden. Die Haftung von synthesis ist auf die bei vergleichbaren Geschäften typischen Schäden sowie bei Fahrlässigkeit auf 0,5% für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt höchstens auf 5% des Lieferwertes begrenzt.
- 11.2. Hat synthesis fahrlässig eine für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentliche Pflicht verletzt, so ist die Haftung von synthesis auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, sowie im Einzelfall der Höhe nach auf den Betrag von € 1.000.000 beschränkt.
- 11.3. Schadensersatzansprüche im Übrigen sind ausgeschlossen, soweit synthesis oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Insbesondere haftet synthesis weder für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, noch für Mangelfolgeschäden jeder Art, noch haftet synthesis für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

- 11.4. § 444 BGB, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 11.5. Die Haftung der Erfüllungsgehilfen von synthesis ist in gleicher Weise begrenzt.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für gegen synthesis gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem synthesis zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Leistungserbringung zu laufen.

13. Schutzrechtsverletzung

Sollten Dritte Schutzrechtsverletzungen an den von synthesis gelieferten Programmen oder Dokumentationsunterlagen gegenüber dem Besteller geltend machen, so wird der Besteller synthesis unverzüglich hiervon unterrichten.

synthesis kann in diesem Falle nach ihrem Ermessen selbst auf eigene Kosten alle Verhandlungen über die Beilegung der Streitigkeiten und hieraus erwachsende Prozesse führen oder aber den Besteller bei der gegebenenfalls erforderlichen Abwehr unterstützen. synthesis stellt den Besteller von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei, übernimmt im Übrigen gegenüber dem Besteller aber keine Haftung für Schäden, die aus solchen Schutzrechtsverletzungen erwachsen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von synthesis.

14. Schadensminderungsobliegenheit

Dem Besteller ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit insbesondere für regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Software-Fehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

15. Schlussbestimmungen

15.1. synthesis darf sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

15.2. Der Besteller wird alle ihm im Zusammenhang mit der Nutzung bekannt gewordenen Kenntnisse über Programme von synthesis und darin enthaltenes Know-how vertraulich behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Dritte von der Benutzung der Programme oder eine vertragswidrige Verwendung auszuschließen. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht die mit der Benutzung eines Programms durch den Besteller beauftragten Personen.

15.3. Es gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

15.4. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, gilt anstelle dieser Bestimmung eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

15.5. Ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen synthesis und dem Besteller der Geschäftssitz von synthesis oder nach Wahl von synthesis der Wohnsitz des Bestellers.
Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von synthesis.